



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Str. 2
30169 Hannover

Joost Kuhlenkamp
Referent für Bioenergie & Wärme

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 - 123247 - 19
j.kuhlenkamp@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Hannover, 07.08.2024

Stellungnahme zur „Fortentwicklung des Gem. RdErl. d. ML, d. MS u. d. MU v. 24.04.2015 – Verbesserung der düngerechtlichen Überwachung durch Zusammenarbeit zwischen Genehmigungsbehörden und Düngbehörde durch den Nährstoffnutzungsnachweis“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lührs,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Beteiligung an der Fortentwicklung des Runderlasses zum Verwertungskonzept bzw. zum Nährstoffnutzungsnachweis.

Mit der damaligen Entwicklung und Veröffentlichung des Erlasses zum Verwertungskonzept wurden erstmals Verwertungskontrollen von Nährstoffbewegungen u.a. an Biogasanlagen eingeführt. Dies wurde aufgrund der Konzentration von Nährstoffen an diesen Anlagen, sowie mangelnder bundesrechtlicher Gesetzgebung für notwendig erachtet. In der Folge wurde u.a. die Nutzung von Nährstoffen nach der Vergärung von Biomasse überwacht und im Genehmigungsverfahren dieser Anlagen „vorab“ geprüft, da es keine hinlänglichen Mechanismen gab, die die Ausbringung von Nährstoffen aus Biogasanlagen auf landwirtschaftliche Flächen im Betrieb überwacht und begrenzt haben.

Zahlreiche und vor allem wirksame Gesetzgebungen hierzu wurde seit erstmaliger Veröffentlichung des Runderlasses zum Verwertungskonzept eingeführt. Das novellierte Düngerecht hat explizite und erweiterte Anforderungen an die Nährstofflagerung und -abgabe von Biogasanlagen gestellt. Des Weiteren wurden in Niedersachsen u.a. mit der

NDüngGewNPVO und der Meldepflicht im ENNI-System weitere wirksame Mechanismen geschaffen. Dies alles gab es zur Einführung des Verwertungskonzeptes in der Form noch nicht. Mit diesen Regelungen ist dem Wortlaut von § 41 Absatz 2 Satz 2 zum gesicherten Verbleib von Gärresten genüge getan.

Aus diesem Grund fordern wir ein Auslaufen des Runderlasses zum Verwertungskonzept und den Verzicht einer Nachfolgeregelung. Der Landesgesetzgeber begrenzt genau aus diesem Grund die allgemeine Laufzeit von Erlassen. Sollten sie durch neue Gesetzgebung überholt werden, laufen sie nach 5 Jahren automatisch aus. Bei diesem Erlass gibt es nun eine jahrelange Hängepartie, die beendet werden muss.

Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass sich die Landesregierung das Ziel gesetzt hat, den verstärkten Einsatz von Reststoffen in Biogasanlagen zu unterstützen. Dieses Ziel stellt in jeder Task Force Sitzung der Projektgruppe Bioenergie einen wesentlichen Anteil dar. Der Verzicht auf eine Nachfolgeregelung zum Verwertungskonzept stellt den größten landespolitischen Hebel dar, mit welchem der Branche bei der Substratumstellung hin zu insbesondere Gülle und Mist geholfen werden kann. Für die Kontrolle der Nährstoffnutzungen im Nachgang der Vergärung stellt das gültige Bundesrecht den richtigen und ausreichenden Rahmen dar. Die Umsetzung in Niedersachsen (mittels der Meldesysteme und Kontrollmechanismen) wurde in der Task Force bereits vorgestellt und alle Beteiligten lobten die umfangreiche und nachvollziehbare Dokumentation der Nährstoffströme.

Ein Verzicht auf eine Nachfolgeregelung wäre ein erheblicher Abbau von Bürokratie in der Verwaltung und bei den Akteuren in Biogas- und Landwirtschaft. Innerhalb dieses über einen langen Zeitraum ablaufenden Erstellungs- und Prüfungsprozesses werden erhebliche Kapazitäten auf Seiten der Planungsbüros, Biogasbetriebe und der Nährstoffaufnehmer in Anspruch genommen. Ebenso trifft dies auf die zuständigen Genehmigungsbehörden, als auch die Düngbehörde zu. Der Erkenntnisgewinn dieses Prozesses ist hierbei zu hinterfragen, da mit den Bestimmungen der DüV die Lagerung und der Verbleib von Gärresten adressiert und bereits dauernd gesichert sein muss.

Letztlich kann für den § 41 Absatz 2 Satz 2 der NBauO nur die DüV in der geltenden Form maßgebend sein und die Landesbauordnung kann nicht hierüber hinaus gehen. Unabhängig von dem betreffenden Erlass sind die Anforderungen der DüV, insbesondere § 12 Absatz 1, § 13a Absatz 3, sowie § 6 Absatz 3 natürlich stets einzuhalten. Diese Wahrung kann wird unabhängig von der Erlasslage kontrolliert. So gehen auch alle anderen Bundesländer vor. In keinem anderen Bundesland wird das Erfordernis eines aus der Landesbauordnung erwachsenen Erlasses gesehen. In Niedersachsen stehen mit den



ENNI-Meldungen, sowie den Berechnungsgrundlagen für die Lagerhaltung sowie der überbetrieblichen Verwertung der Düngbehörde sehr gute Werkzeuge zur Kontrolle der Betriebe bereit. Mit den zusätzlichen düngerechtlichen Kontrollen auf der Aufnehmerseite sind damit alle Grundlagen vorhanden und bereits wirksam, mit welchen eine Erfassung und Dokumentation der Nährstoffhaushalte umfassend möglich ist.

Dass der nun vorgelegte Entwurf diese Entwicklung des Düngerechtes und -monitorings aufgreift und für reale Vereinfachungen sorgt, ist nicht zu erkennen. Dass fachliche Festsetzungen an die Düngbehörde weitergegeben und die Verfahrensfolge der zu beteiligenden Behörden festgelegt wird, erkennen wir an. Zu einer realen Vereinfachung des Prozesses und einer Unterstützung der Branche führt dies aber nicht.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Joost Kuhlenkamp